

**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Drensteinfurt**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Drensteinfurt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 213 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 423 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 415 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.